

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen



1. Allgemein

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen werden mit der Erteilung eines Auftrages Vertragsbestandteil. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben nur dann Vorrang und Gültigkeit, wenn diese von uns ausdrücklich anerkannt und bestätigt werden.

2. Verbindlichkeit der Aufträge

Angebote, Preise, Aufträge und Zusagen erlangen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung ihre Verbindlichkeit. Vertreter sind nur zur Vermittlung von Aufträgen ermächtigt. Eventuell mündliche oder schriftliche Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. Zeichnungsunterlagen

Wir behalten uns an sämtlichen Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen usw. Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns unsere Unterlagen unverzüglich zurückzusenden. Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die uns vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, unterliegen der vollen Verantwortung des Bestellers hinsichtlich Konstruktion und des gewerblichen Rechtsschutzes.

4. Zahlungskonditionen

Unsere Preise verstehen sich netto, ohne Umsatzsteuer, ohne Fracht- und Verladekosten und ohne Verpackung, für den Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich zulässige Nachberechnungen gelten als vereinbart. Außerdem bleiben Nachberechnungen auch für bereits ausgeführte Leistungen im Falle unvorhergesehener Ereignisse oder bei mit rückwirkender Kraft eintretenden Material- und Lohnerhöhungen ausdrücklich vorbehalten. Die Ermäßigung oder der Wegfall bestehender Abgaben geben dem Besteller keinerlei Anspruch auf Ermäßigung des Kaufpreises. Der Kaufpreis ist bei Rechnungslegung entsprechend den von uns schriftlich abgegebenen Bedingungen zahlbar. Wir behalten uns vor, ggfs. Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen. Anzahlung und Vorausleistungen sind ohne Einfluss auf die Preise. Sie werden gutgeschrieben und auf den sich endgültig ergebenden Gesamtpreis verrechnet. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten grundsätzlich vorbehaltlich des Eingangs. Sie gelten mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Zahlt der Käufer nicht innerhalb des vereinbarten Termins, so sind wir auch ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Barkredite zu berechnen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig, auch hereingenommene Wechsel, ohne Rücksicht auf die Laufzeit. Wir sind außerdem dann berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder aber vom Verträge zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie der sonstigen jeweils offenstehenden Forderungen aus Lieferung und Leistung an den Käufer vor. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt somit auch für einen etwa zu Lasten des Bestellers jeweils bestehenden Saldo aus Kontokorrentverhältnissen. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der dem Lieferer gehörenden Ware verpflichtet. Die gelieferte Ware darf vom Besteller weiterverarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden werden. Bei der Verarbeitung handelt der Besteller als unser Beauftragter. Bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit anderen beweglichen Sachen werden wir in jedem Fall Miteigentümer an der aus der Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Sache nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sache zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung hatte. Bei einer Verbindung mit einem Grundstück erfolgt diese nur zu einem vorübergehenden Zweck. Der Besteller darf die Sache weiterhin als unser Verwahrer besitzen. Eine Verfügung über die gelieferten Waren und die Verarbeitung oder Verbindung entstehender Erzeugnisse außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, insbesondere also eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Kreditgeschäfte dürfen nur unter weiteren Eigentumsvorbehalten abgeschlossen werden. Erfolgt die Weiterveräußerung zum Zweck der Verbindung oder Verarbeitung, so müssen mit dem Erwerb die gleichen Vereinbarungen wie vorstehend getroffen werden. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem Rechtsgrund entstehenden Forderungen einschließlich denjenigen aus Schadenersatz oder Versicherungsleistungen im Voraus vollinhaltlich sicherungshalber an uns ab. Der Besteller ist verpflichtet, uns jeweils am Ende eines Monats mitzuteilen, welche Waren er gegen Barzahlung und welche auf Kredit weiterveräußert hat. Im letzten Fall ist der Besteller verpflichtet, uns den Namen des Erwerbers und die Höhe der Forderung mitzuteilen. Der Besteller ist ermächtigt, bis zur Offenlegung der Abtretung die abgetretene Forderung für uns einzuziehen.

Er hat diese abgetretene Forderung gesondert zu verbuchen sowie gesondert aufzubewahren und insoweit an uns abzuführen, als unsere Forderung fällig ist. Der Besteller verpflichtet sich, uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und die hieraus hergestellten Erzeugnisse gegen zufällige Verschlechterung oder Untergang einschließlich Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und uns auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

6. Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und der -mittel erfolgt nach bestem Ermessen, es sei denn, diese wird vom Besteller ausdrücklich angegeben. Der Transport erfolgt unter Ausschluss jeder Haftung. Ist der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich, so wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Wir lagern dann die Ware auf Gefahr des Bestellers unter Berechnung des üblichen Lagergeldes bei uns oder für seine Rechnung bei einem Spediteur ein. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

7. Mängelrügen und Haftung

Mängelrügen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang schriftlich bekannt gegeben werden. Ansonsten gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt. Die Übernahme der Ware durch Spediteure oder Frachtführer gilt als Beweis der einwandfreien Verpackung und schließt Ansprüche an uns wegen unterwegs entstandener Schäden aus. Begründete Mängel werden wir auf unsere Kosten beseitigen oder kostenlos Ersatz liefern. Stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine hierüber hinausgehende Haftung für irgendwelche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden besteht nicht. Ganz besonders haften wir nicht für Folgeschäden. Der Besteller hat bei berechtigten Beanstandungen kein Recht zur Verzögerung der Zahlung oder Aufrechnung. Der Anspruch aus Mängelrügen verjährt spätestens zwei Monate nach schriftlicher Zurückweisung durch uns.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, einerlei, ob sie bei uns selbst oder dem Unterlieferanten eintreten. Schadensansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts oder Verzögerung sind ausgeschlossen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller zurücktreten.

9. Materialprüfung

Die Kosten für Materialprüfung gleich welcher Art, z.B. Abnahmen durch unabhängige Sachverständige, Durchstrahlungsprüfungen usw., übernehmen wir nur, wenn dies Bestandteil des Vertrages ist und separat ausdrücklich vereinbart wurde. Allgemein werden diese Kosten nur dann übernommen, wenn es sich aufgrund von Fehlern um eine Wiederholungsprüfung handelt. Die Kosten der ersten Prüfung übernimmt in jedem Fall der Besteller.

10. Änderungsvorbehalt

Entsprechend der fortschreitenden Entwicklung sind wir berechtigt, in den Zeichnungen, Katalogen und Prospekten aufgeführte Gegenstände in Material und Konstruktion zu ändern und der Entwicklung anzupassen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Wir erfüllen unsere vertraglichen Verpflichtungen am Platze des Lieferwerkes oder an der Stelle, von der wir Waren versenden. Erfüllungsort für alle Pflichten des Bestellers ist Dortmund. Für Klagen des Bestellers gegen uns ist ausschließlich Gerichtsstand Dortmund. Wir sind berechtigt, Klagen gegen den Käufer sowohl in Dortmund als auch in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

12. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nichtig sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Kondition davon nicht berührt und bleiben gültig. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zu ersetzen, die der gewollten am nächsten kommt. Frühere oder gewohnheitsmäßige Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Bei Direktgeschäften im Ausland gelten ausschließlich unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen in Verbindung mit dem deutschen Recht. Das ausländische Recht hat auf unsere Verträge keine Gültigkeit.